

Die Gemeinde Aholming erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

Die Gemeinde unterhält in Aholming die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Hierfür dient der gemeindliche Friedhof (§§ 2 bis 19).

II. Bestattungseinrichtungen

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und – wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist – auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (3) Totgeburten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BestG müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

§ 3 Friedhofsplan

Die Anlage der Gräberfelder richtet sich nach dem Aufteilungsplan (Friedhofsplan) der Gemeinde in der jeweiligen gültigen Fassung und ist dieser Satzung als Anlage beigelegt. Er ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

1. Reihengräber (§5)
2. Familiengräber (§6).

§ 5 Reihengräber

- (1) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) zur Belegung zur Verfügung gestellt. In ein Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhefrist können Reihengräber neu belegt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr (Kindergräber)
2. Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr an (Einzelgräber)

- (3) In Reihengräbern wird fortlaufend beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann eine Umbettung nur in ein Familiengrab vorgenommen werden.

§ 6 Familiengräber

- (1) Familiengräber bestehen aus mindestens zwei Grabstellen.
- (2) An einem Familiengrab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Benutzungsrechts oder dessen Verlängerung besteht nicht.
- (3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefristen (§ 23) verliehen.
- (4) In Familiengräbern wird fortlaufend beigesetzt.

§ 7 Urnenbeisetzung

- (1) Soweit in Urnen beigesetzt werden soll, ist dies bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen werden unterirdisch beigesetzt. § 16 BestV ist zu beachten.
- (3) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten im übrigen dieselben Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 6).
- (4) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten, die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, die Aschenbehälter an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8 Tieferlegungen

Im neuen Friedhof sind bei Familiengräbern Tieferlegungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung möglich. Aus bautechnischen Gründen sind von dieser Regelung die Grabplätze Nr. 128 bis 149 ausgenommen.

§ 9 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

Arten der Gräber	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab	Abstand zur nächsten Reihe	Mindestabstand zur nächsten Reihe
Reihengräber als Einzelgräber	2,20 m	1,00 m	0,60 m		1,00 m
Reihengräber als Kindergräber	2,20 m	1,00 m	0,60 m		1,00 m
Familiengräber als Doppelgräber	2,20 m	2,20 m	0,60 m		1,00 m

- (2) Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Die Mindestdiefe muß von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an für die Gräber von Erwachsenen wenigstens 1,80 m, für die von Kindern unter 12 Jahren wenigstens 1,30 m, für die Kinder unter sechs Jahren wenigstens 1,10 m und für Kinder unter zwei Jahren wenigstens 0,80 m betragen.
- (4) Soweit in einem Familiengrab während der Dauer der Ruhefrist im Rahmen einer Tieferlegung eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung die Grabtiefe so zu bemessen, daß bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe nach Absatz 3 noch eingehalten werden kann. Der Abstand zwischen den beiden übereinanderliegenden Särgen muß mindestens 50 cm betragen.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Benutzungsberechtigten bzw. Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten ein Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder und deren Ehegatten, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 11 Übertragung bzw. Umschreibung von Benutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet.

- (2) Nach dem Tod des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.
- (4) Über die Übertragung bzw. Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte an ihrem Ort aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Verpflichtung der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabanlage einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet Ersatzvor-

nahme Anwendung. Werden die dabei entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabanlage einzuebnen das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Gewächse zulässig, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. Sie kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür ausgewiesenen Plätzen abzulagern.

§ 16 Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, deren Änderung oder Entfernung vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist, oder der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Farbe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 19) oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18) widersprechen.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in 2-facher Ausfertigung beizufügen, und zwar:
 1. Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;
 2. in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein (§ 19 Abs. 1). Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Richtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung an Grab- und

Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17 Größe der Grabmäler

- (1) Grabsteine dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Reihengräber (Einzelgrab): Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m
Reihengräber (Kindergrab): Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m
 - b) Familiengräber (Doppelgrab): Höhe 1,30 m, Breite 2,20 m
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Reihengräber (Einzelgrab): Länge 1,80 m, Breite 1,00 m
Reihengräber (Kindergrab): Länge 1,80 m, Breite 1,00 m
 - b) Familiengräber (Doppelgrab): Länge 1,80 m, Breite 2,00 m
- (3) Die Grabeinfassungen dürfen grundsätzlich eine Breite von 0,20 m nicht überschreiten.

§ 18 Grabmalgestaltung

- (1) Das Grabmal soll zum betreffenden Grabplatz passen und sich in die Umgebung einfügen.
- (2) Das Grabmal soll den Friedhof nicht verunstalten und insbesondere in Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich oder unruhig wirken. Es soll nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.
- (3) Inhalt und Art der Inschrift sollen der Würde des Friedhofes entsprechen.

III. Technische Bestimmungen

§ 19 Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher angelegt sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und befestigen.
- (2) Der Benutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand erhalten bleiben. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Sicherheit festgestellt und der Benutzungsberechtigte nach Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht das Erforderliche veranlaßt, das Grabmal auf Kosten des Benutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der

Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Benutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

IV. Leichenhaus

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

Zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gebiet des Kirchensprengels Aholming Verstorbenen, bis sie bestattet und überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof dient das kirchliche Leichenhaus Aholming.

V. Bestattungsvorschriften

§ 21 Allgemeines

- (1) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattungen von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist beendet, wenn das Grab wieder eingefüllt ist.
- (2) Das Grab ist spätestens 2 Tage vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde zu bestellen.

§ 22 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem örtlichen zuständigen Pfarramt fest. § 9 BestV ist zu beachten.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beisetzung wird der Sarg geschlossen. Nach Abschluß der religiösen Handlungen wird der Trauerzug zum Grab geführt.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen bzw. musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Handlungen erfolgen.
- (4) Bei Einfüllung eines Grabes ist zur Begünstigung der Verwesung dem Erdreich ein Drittel-Anteil Sand beizumengen.

§ 23 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen- und Aschenreste 15 Jahre, bei Gräbern mit Kindern bis zum 10. Lebensjahr 8 Jahre.
- (2) Wird während der Ruhefrist der ersten Leiche in einem Familiengrab eine zweite Leiche beigesetzt, so beginnt für die zweite Beisetzung eine neue Ruhefrist nach Abs. 1 zu laufen. Das gleiche gilt, wenn während der Ruhefrist der vorhergehenden Leiche eine weitere Beisetzung stattgefunden hat.

- (3) Soll eine Tieferlegung während der Dauer der Ruhefrist durchgeführt werden, ist das Gesundheitsamt vorher zu hören.

§ 24 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden.
- (2) Jede genehmigte Leichenausgrabung ist dem örtlichen zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und sonstige Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Staatliche Gesundheitsamt vorher seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat.

§ 25 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und läßt die Umbettung durchführen. Die Umbettung soll nur in den Monaten Oktober mit März außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 26 Besuchszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber regelmäßig geöffnet, die Öffnungszeiten werden am Friedhofseingang öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen zulassen.

§ 27 Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbsmäßig vorzunehmende Arbeiten im Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder auch wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder gegen Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält hierüber einen Bescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Dieser Bescheid ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuzeigen. Wer ohne diese Erlaubnis gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind hiervon ausgenommen.
- (5) Während Beisetzungen ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe der Bestattungsstelle untersagt.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 28 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Ruhe und Weihe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofsbetrieb sonstwie zu stören;

- b) Tiere mitzubringen;
- c) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
- d) das Befahren der Wege, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
- e) die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, der Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler selbst zu beschmutzen, die Rasen- und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzwerfen, sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen;
- f) die Verunreinigung von Brunnen sowie jede mißbräuchliche Benützung der Wasserleitung;
- g) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen;
- h) während einer Bestattung die Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- i) einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 29 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte Dritter verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Benutzungsberechtigte hat für einen ordnungsgemäßen Zustand der Grabstätte nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die in Folge des mangelhaften Zustandes der Grabstätte entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. in den Fällen der §§ 2, 16 Abs. 1 und 27 Abs. 1 ohne erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung handelt;
- 2. den Verboten des § 28 zuwiderhandelt.

§ 31 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

VII. Schlußvorschriften

§ 32 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.